



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19154

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 48 / 10 vom 10. September 2010

Fakultät für Naturwissenschaften
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Physik
der Universität Paderborn

Vom 10. September 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Naturwissenschaften
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Physik
der Universität Paderborn
Vom 10. September 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.Oktober 2009 (GV.NRW.2009.S.516), hat die Universität Paderborn folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Paderborn vom 30. September 2004 (AM.Uni.Pb. Nr. 20/04) geändert durch Satzung vom 16. Mai 2006 (AM.Uni.Pb. Nr. 32/06) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Prüfungsleistungen bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die in § 13 angeführt werden, sowie aus dem Abschlussmodul.

2. § 14 wird wie folgt geändert

a) Als neue Überschrift wird aufgenommen „§ 14 Abschlussmodul“

b) Abs. (1) Satz 1 wird ersetzt durch:

Das Abschlussmodul besteht aus Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese Prüfungsleistungen sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem der Physik auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und schriftlich wie mündlich darzustellen.

3. § 15 Absatz (2) bis (4) erhält folgende Fassung:

(2) Die schriftliche Bachelorarbeit ist von zwei Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierten Assistentinnen und Assistenten zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine oder einer von ihnen soll das Fach Physik lehren. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll die oder der Betreuende sein, die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Die schriftliche Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten nicht schlechter als "ausreichend" sind. Die zu vergebende Gesamtnote für die schriftliche Bachelorarbeit entspricht den Anforderungen gemäß § 9 Absatz 1 und 2. Sie geht in die Gesamtnote des Abschlussmoduls mit einem Gewicht von 12 Leistungspunkten ein.

(3) Spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit findet ein öffentliches Kolloquium mit einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache über das Thema der Bachelorarbeit und deren Ergebnisse statt. Es dauert etwa 30 bis 45 Minuten. Kolloquium und Aussprache werden zusammen benotet und gehen in die Gesamtnote des Abschlussmoduls mit einem Gewicht von 3 Leistungspunkten ein. Die Bewertung erfolgt durch die in Abs. (2) genannten Gutachter der schriftlichen Bachelorarbeit.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit und des Kolloquiums erfolgen getrennt. Die Gesamtnote des Abschlussmoduls geht mit einem Gewicht von 15 Leistungspunkten in die Note der Bachelorprüfung ein. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bewertung des Kolloquiums wird unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

4. § 20 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten (einschließlich Abschlussmodul).

5. In der Modulübersicht im Anhang, Überschrift der letzten Tabelle: „Bachelorarbeit“ wird ersetzt durch „Abschlussmodul“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 25. Mai 2010 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 02. Juni 2010.

Paderborn, den 10. September 2010

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**